

das Gericht enthält die RL Nr. 28 darüber hinaus folgende Orientierung:

»8-
Zur Auswertung des Verfahrens durch das Gericht

8.1.

Sofern das Gericht den Beschluß der Konfliktkommission aufhebt oder ihn — aber aus anderen rechtlichen Gründen als die Konfliktkommission — bestätigt, hat es der Konfliktkommission eine Abschrift seiner Entscheidung zu übersenden.

8.2.

Erkennt das Gericht Mängel in der Arbeitsweise oder unzutreffende Rechtsauffassungen der Konfliktkommission, mit denen es sich nicht in der Begründung seiner Entscheidung auseinandersetzen hat, hat es die Konfliktkommission in geeigneter Weise anzuleiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: die Aussprache mit den an der mündlichen Verhandlung teilnehmenden Mitgliedern der Konfliktkommission nach Verhandlungsschluß, die Aussprache mit der Konfliktkommission im Betrieb sowie Anleitungsschreiben an die Konfliktkommission, gegebenenfalls auch an die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung.

8.3.

Ist die im Verfahren entschiedene Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung für die Konfliktkommissionen eines bestimmten wirtschaftlichen oder örtlichen Bereiches oder sind grundsätzliche Mängel bei der Überprüfung und Durchsetzung der Beschlüsse der Konfliktkommissionen festgestellt worden, soll das Gericht in Verbindung mit dem zuständigen Organ der Gewerkschaft die Auswertung der Rechtsprobleme mit den Mitgliedern der hierfür in Betracht kommenden Konfliktkommissionen organisieren.

8.4.

Das Gericht soll in Auswertung seiner Erfahrungen darauf hinwirken, daß mit Hilfe des Kreisvorstandes des FDGB häufig wiederkehrende Mängel in der Arbeitsweise der Konfliktkommissionen überwunden werden. Insbesondere ist auch die Teil-

nahme der Richter und Schöffen an der Schulung der Konfliktkommissionsmitglieder dazu zu nutzen, die Konfliktkommissionen durch die Auswertung der gerichtlichen Verfahren zu qualifizieren.

8.5.

Alle Maßnahmen zur Auswertung des Verfahrens und zur Anleitung und Qualifizierung der Konfliktkommissionen sind aktenkundig zu machen.“

Vgl. ferner die als Anm. nach § 1 der

1. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 4) abgedr. Ziff. 2.1. der RL Nr. 26 des Plenums des OG zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen sowie die Ziff. 4.1. der RL Nr. 28 des Plenums des OG vom 24. 3. 1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (GBl. Sdr. Nr. 871).

**Zehnter Abschnitt
Verfahren bei Antrag
auf gerichtliche Entscheidung
über eine polizeiliche Strafverfügung**

' Vorbemerkung: Vgl. die Sätze 1 und 2 der Anm. zu § 100 Abs. 1.

§218

Zulässigkeit des Antrages

(1) Gegen die polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Zustellung bei der Deutschen Volkspolizei schriftlich oder zu Protokoll Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann die Strafverfügung zurücknehmen, anderenfalls übersendet sie die Akten dem Kreisgericht.

§279

Hauptverhandlung

(1) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, entscheidet das Kreisgericht in einer Hauptverhandlung durch den Richter. Der Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

(3) Bleibt der Antragsteller unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, wird der